

Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, Mithin befiehlen Wir jedem Hausswirth, Krügern und Meyern, bei denen Ihrigen deshalb freizige Acht zu haben, ihre Häuser, Ställe und Zimmer täglich zu visuiren, auch dazu ihre Nachbaren neben sich aufzumuntern, die ein oder andern Orts befindende Fahrlässigkeit und Gefahr bei der Obrigkeit anzuzeigen, und also geläuterter Hand dahin zu sehen, wie allem Unglück menschlich vorgebauet werden möge. Gestalt dann die Magistraten und Richter in denen Städten, auch Beamte auf dem Lande, von dem Obern, bis zum Niedrigsten angewiesen werden, deshalb nöthige Visite- und Haussuchung vorzunehmen, die Instrumenta, deren man sich bei erträgenden Brände bedienen müs, zur Hand und in gutem Stande zu halten, die also genante Feuerherren zu fleißiger Beachtung ihres Amtes, und daß ein jeder, Haus bei Haus, auf gegebenes Zeichen, sich zur Rettung einfinden müsse, anzutreifen, alles unter obiger gemeiner und besonderer Verordnung, daß die befindende Fahrlässigkeit bei den Vorstehern absonderlich angesehen werden solle. Vornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 10 October 1696.



## Num. LXIX.

### Verordnung wegen des Verkaufs der rauhen Kornfrüchte von 1699.

Nachdem gnädiger Landes-Herrschafft berichtet worden, ob sollen Dero Unterthanen auf dem platten Lande, die rauhe und noch auf dem Halm stehende Kornfrüchte außer Landes zu verkaufen sich haben untersangen, teils, daß sie an Kram- und andern Waaren, teils auch an Brod- und Saatkorn, auch baorem Gelde, ihrer Nothdurft nach, bei noch nicht allerdings nachgelassener Theurung, ders gleichen aufgenommen und geliehen; dieses aber der Policei-Ordnung, schne straks, sowol bei Ausländisch- als Einheimischen zwieder laufet, und zum Nachteil der gnädigen Landes-Herrschafft, und derer Gutssherren gereicht, auch die behdige Gayl dem Acker, und die Futterung dem Vieh dadurch entzogen wird; also diesem schädlichen Vornehmen nachzusehn, nicht gemeint seyn, noch dadurch der heilsamen Verordnungen zwieder gehandelt zu werden, gestattet wollen: so wird, Deroselben hohen Namens wegen, einem jeden Dero Unterthanen auf dem platten Lande, nicht allein bei Verlust solcher Früchte, sondern überdem bei hoher willkürlicher Strafe die Verkeifung solcher rauhen Kornfrüchte und derselben Verführung aus dem Lande hiermit wohl ernstlich verboten, zugleich auch dieses Verbot dahin extendirt und erweitert, daß auch dasselbe im Lande, unter denen Unterthanen, so eigene Früchte nothdürftig ausgestellt, beachtet werden solle, und falso etwa bei ein oder dem andern sich ein solcher Ueberflus finden sollte, daß er des Strohes zu Ausfutterung seines Viehes entbehren könnte, dieser jedoch dasselbe nicht ehender, bis das

das Korn ausgedroschen, denen Bendigten überlassen, die reine Kornfrüchte auch an niemand, welcher seinen Wucher damit treibt, sondern denjenigen im Lande verkaufen solle und mabge, welche derselben zu ihrer Haushaltung bendiget, oder zu Brauen und Backen zu sellem Kaufe haben müssen. Dahingegen aber, was entweder an Kornfrüchten, oder zu dieser Anschaffung aufgeliehen worden, denen Gläubigern mit baarem Gelde, wie das Korn, Zeit des Anlehns gegolten, oder das premium verglichen worden, gegen vorstehenden Michaeli bezahlt, und dazu die wirkliche Amtshülfe einem jeden, auf des Schuldeners Kosten, geleiszt, und wann etwa die Zahlung mit Saatkorn zu verfügen, contrahiret, dieses, jedoch nur demjenigen gestattet werden solle, so dergleichen zu ihrer eigenen Saat bendiget seyn, ohne damit einen Gewin, im Kauf- und Verkaufen zu suchen, vorbehältlich hierin, nach Befinden, ein anders zu verordnen, oder dieses Verbot und Einschränkung zu moderniren. Urkundlich hierunter gedruckten Canzlei-Insiegels und des Cancellarii Unterschrift. So geschehen Detmold den 21 Julii 1699.



## Num. LXX.

Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts  
von 1699.

**W**ir Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Borian, Ameyden, Eib-Burggraf zu Nefrecht, Herr zu Norderlos, Elslingen, Hosten, Herweynen, Helau, Niedeso ic. Wiederholen hemic die nehemalige Edicte, so wegen sorglicher Verwahrung Feuer und Lichts, in verwichnen Jahren öffentlich von denen Canzeln publicirt worden, und weil die klägliche Erfahrung zeigt, daß dieselben so niederlich verwindeschläger, dahero, sonderlich durch die nöthliche Arbeit auf dem Flachse und dieses Dörferung auf dem Back- und Kachlofen, in Stuben, und beym Feuer, leider, viele Feuersbrünste sich gezeigt, Höfe, Häuser, Scheunen und Ställe, ja ganze Städte, Flecken und Dörfer eingeschert und noch vor zweien Tagen, indem die Werkheede und Flachs so sorglos verwaßret, eine gefährliche große Feuersbrünst entstanden; so verbieten Wir demnach inläufiglich, bei Unser höchsten Ungnade, Verlust Haab. Güter. Ehren, ja Leib und Lebens, auf dem Flachse, das Spinnen ausgenommen, beim Lichte, oder Feuer zu arbeiten, oder auch mit offenem Feuer, Lichte oder Strohblasen über die Gasse und in denen Dörfern, Scheuren, Ställen, Bodens und dergleichen Dörtern herum zu gehen, oder das Flachs und Heede liegen zu haben, woselbst durch eine geringe Unvorsichtigkeit bald ein großes Unglück zu gerichtet werden mag; gehalt dann auch solches bei dem Ucht- und Nachtdreschen wohl zu beachten, dabei und dergleichen Arbeit, auch in denen Scheunen, Boden und Ställen des Tobakschmauchens sich gänzlich zu enthalten, befehlen hiuzeran jeden Hauswirth, Krüger und